



Ausgangslage

Im Jahre 1985 wurden in der Gemeinde Wald wertvolle Flächen inventarisiert und am 7. September 1987 mittels einer durch den Gemeinderat erlassenen Verordnung unter Schutz gestellt. Die «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» umfasste ursprünglich 37 Feuchtgebiete, 5 Trockenstandorte sowie 2 Stauteiche. Das Schutzgebiet Nr. 123, (Hangried südlich Chrinnen) wurde mit GR-Beschluss vom 26. September 1998 aus dem kommunalen Inventar entlassen. In den Jahren 1995 und 2003 wurden in den Naturschutzflächen, unter der Federführung des Naturschutzvereins Wald, botanische Inventare erstellt. An der Sitzung vom 26. Mai 2014 hat das Ressort Infrastruktur beschlossen, eine aktuelle Lagebeurteilung über den Zustand der Naturschutzobjekte erarbeiten zu lassen. Dieser Auftrag wurde an das Büro FESTLAND, 8608 Bubikon, vergeben. Zwischen Mitte Juni und Mitte August 2014 wurden die Schutzobjekte im Rahmen von fünf Begehungen beurteilt und der nötige Handlungsbedarf ermittelt. Die Feuchtgebiete 104/105/106/107/110/111/112/113 wurden nicht berücksichtigt, da sie bereits während der Vorbereitungsarbeiten zur Bachtelschutzverordnung einer eingehenden Beurteilung unterzogen wurden. In Absprache mit den Verantwortlichen wurde auch auf die Beurteilung der unter Schutz stehenden Stauteiche Büel und Hueb verzichtet. Generell ist der Zustand der Naturschutzgebiete in der Gemeinde Wald zufriedenstellend und die Pflege erfolgt meist angemessen. Trotzdem gibt es in verschiedenen Bereichen einen eindeutigen Optimierungsbedarf (unerwünschter Nährstoffeintrag, Schutzverordnung nicht eingehalten, Abgrenzung der Objekte stimmt nicht, keine schutzzielkonforme oder fehlende Bewirtschaftung, bauliche, nicht ans Schutzziel angepasste Eingriffe, Ausbreitung von Neophyten und anderen Problemarten, veraltete Grundlagenpläne und fehlende Pflegepläne). So sind einige Objekte oder Teilbereiche von Objekten am Verbuschen und müssen ausgeholzt und saniert werden. Auch wird im Bericht des Büros Festland bei diversen Objekten der Bedarf einer Nährstoffpufferzone aufgezeigt. Einzelne dieser Pufferzonen konnten vertraglich für vorerst 8 Jahre gesichert werden. Aus all diesen Gründen und nach beinahe 40 Jahren ist die Überarbeitung der kommunalen Schutzverordnung Wald nötig. 7 Objekte der kommunalen Schutzverordnung Wald von 1987 wurden als Objekte von überkommunaler Bedeutung in die kantonale Schutzverordnung Bachtel und Allmen vom 2. März 2015 aufgenommen und werden deshalb aus der kommunalen Naturschutzverordnung entlassen (Objekte 104/105/106/110/111/112/113). Ein weiteres Objekt wird aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen (Objekt 119, Riedwiese Lettengubel), da dieses Objekt auf Grund des heutigen Zustandes nicht mehr schutzwürdig ist. Bei den übrigen Objekten wurde die Objektabgrenzung an die heutigen Verhältnisse angepasst. Beim Objekt 107 und 201 konnte ein neues Teilobjekt in die Schutzverordnung aufgenommen werden, beim Objekt 132 ein zusätzlicher Trockenwiesenbereich. Ansonsten wurden meist nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Insgesamt verbleiben 28 Feuchtgebiete, 5 Trockenstandorte und 2 Stauteiche in der kommunalen Schutzverordnung Wald.

Erwägungen

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), erlässt der Gemeinderat Wald folgende überarbeitete Verordnung:

A. Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Die im Anhang der Verordnung genannten Gebiete und Objekte werden unter Schutz gestellt. Der Anhang ist integraler Bestandteil der Verordnung. Die genaue Lage und Umgrenzung der Schutzobjekte ist aus dem zugehörigen Übersichtsplan (1:5000), respektive auf den Detailplänen ersichtlich. Der Übersichtsplan und die Detailpläne sind integrale Bestandteile der Verordnung. Je ein Exemplar befindet sich auf der Gemeindeverwaltung Wald (für alle zur Einsicht zugänglich) sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 1 Schutzobjekte

¹ Die im Anhang, unter Punkt 1.1. / 1.2. / 1.3. aufgeführten Natur- und Landschaftsschutzobjekte wurden mit der Verordnung vom 7. September 1987 unter Schutz gestellt und stehen weiterhin unter Schutz.

² Die im Anhang, unter Punkt 2 aufgeführten Objekte sind neu unter Schutz gestellte Objekte. Der Gemeinderat erlässt die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung.

³ Die im Anhang, Punkt 3 aufgeführten Objekte werden als kommunale Schutzobjekte entlassen.

Art. 2 Schutzzonen

¹ Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Zonen II Naturschutzumgebungszone (Schutzanordnung)

² Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie den Detailplänen Mst. 1:1000 oder 1:2000 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

³ Die Ausscheidung von Naturschutzumgebungszone erfolgt auf freiwilliger Basis. Es bedarf eines Vertrages auf 8 Jahre, der sich ohne Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert.

Art. 3 Schutzziele

¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

² Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

³ Zonen II, Naturschutzumgebungszone sowie Naturschutzumgebungszone auf freiwilliger Basis

Die Naturschutzumgebungszone dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Art. 4 Schutzanordnungen

¹ In der Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen (auch Pestiziden);
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen (Ausnahme Naturschutzumgebungszonen);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von nicht einheimischen und gebietsfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Feuern, Lagern, Zelten, Campieren;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Art. 5 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

B. Pflege und Bewirtschaftung

Art. 6 Pflege

¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen bzw. den Ansprüchen der Zielarten zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

² Riedwiesen sind jährlich ab dem 1. September zu mähen. Die Streue ist mindestens 24 Stunden vor Ort zu trocknen und anschliessend abzuführen. Die Flächen sind mit einem Messerbalken zu mähen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

³ Trockenwiesen sind gemäss DZV oder Vernetzungsvertrag zu mähen. Das Schnittgut ist mindestens 24 Stunden vor Ort zu trocknen und anschliessend abzuführen. Die Flächen sind mit einem Messerbalken zu mähen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

⁴ In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu nutzen.

⁵ Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

⁶ Für vorhandene bedrohte Arten können Förderkonzepte erstellt werden. Die Bewirtschaftung soll auf die Ansprüche dieser Arten abgestimmt werden.

Art. 7 Pflegeentschädigung

¹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Wald ZH dem Bewirtschafter eine Entschädigung aus.

² Pflegebeiträge für Naturschutzumgebungszonen bedingen den Abschluss eines Pflegevertrags zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde Wald ZH, sofern die Naturschutzumgebungszone nicht in der Schutzverordnung entsprechend als Zone II erlassen ist.

³ Für die Bemessung der Entschädigung gilt das „Reglement über Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten“. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen können die Kosten von der Gemeinde vorgängig bewilligt und nach Aufwand entschädigt werden.

C. Organisation

Art. 8 Überwachung

Die Schutzobjekte müssen mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren überprüft werden. Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Überwachung delegieren.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

Art. 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Im Weiteren ist bei Übertretungen der frühere Zustand gemäss § 341 PBG wieder herzustellen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden früheren Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen aufgehoben. Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 7. September 1987 wird mit Ausnahme der bestehenden Schutzobjekte aufgehoben. Die bestehenden Schutzobjekte sind im Anhang, Punkt 1.1., 1.2. und 1.3., aufgeführt. Unter Punkt 2 werden Neuaufnahmen aufgeführt und unter Punkt 3 sind Entlassungen aufgelistet. Nur Neuaufnahmen, Entlassungen und Anpassungen an den Objekten sind anfechtbar.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung ist am 14. April 2025 vom Gemeinderat genehmigt worden.

² Diese Verordnung wird per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Art. 13 Publikation

Diese Verordnung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wald ZH öffentlich bekanntgemacht. Die Mitteilung unter Beilage der Detailpläne erfolgt an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und

soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Anhang

1. Naturschutzobjekte bestehend

1.1 Feuchtgebiete

Nr.	Beschrieb	Lage
101	Hangried	nördlich Blegi
102/1	Hangried	südlich Amslen
102/2	Hangried	südlich Amslen
103	Hangried	Hinter-Sennenberg
107/1	Hangried	südwestlich Hueb
107/2	Hangried	südwestlich Hueb
107/3	Hangried	südwestlich Hueb
108	Hangried	nordwestlich Dieterswil
109	Hangried	nordwestlich Dieterswil
114	Riedwiese	Leeberg
115	Hangried	Fälmis
116	Riedwiese	Unter-Haltberg
117	Hangried	nördlich Vorderwald
118	Riedwiese	östlich Sagenraintobel
120	Ried	Silmatt
121	Riedwiese	Hittenberg
122	Riedwiese	Hittenberg
124/1	Tälchen	Diezikon-Strickel
124/2	Tälchen	Diezikon-Strickel
125	Riedwiese	Hinternord
126/1	Talried westlich	Hinternord
126/2	Talried westlich	Hinternord
127/1	Hangried	Nüholz
127/2	Hangried	Nüholz
128/1	Wiesental	Mettlen
128/2	Wiesental	Mettlen
128/3	Wiesental	Mettlen
128/4	Wiesental	Mettlen
129	Riedwiese	westlich Wiedenried
130	Hangried	Dachsegg
131	Riedwiese	südlich Tannenboden
132/1	Feuerweiher und Ried	Güntisberg
132/2	Feuerweiher und Ried	Güntisberg
133	Cholenrietli	Chapf
134	Hangried	Chapf
135	Tälchen	östlich Chapf
136	Riedwiese	Farnweid
137/1	Hangried	Hinterwald
137/2	Hangried	Hinterwald

1.2 Trockenstandorte

Nr.	Beschrieb	Lage
201/1	Trockenwiese	Josenberg
201/2	Trockenwiese	Josenberg
202	Trockenwiese	Binzholz
203	Trockenwiese	westlich Bebikon

204/1	Waldwiese	Plöcheren
204/2	Waldwiese	Plöcheren
205	Waldwiese	westlich Rossweid

1.3 Stauteiche

Nr.	Beschrieb	Lage
304	Stauteich	Büel
305	Stauteich	Hueb

2. Naturschutzobjekte neu

2.1 Feuchtgebiete

Nr.	Beschrieb	Lage
107/4	Hangried	südwestlich Hueb

2.2 Trockenstandorte

Nr.	Beschrieb	Lage
201/3	Trockenwiese	Josenberg

2.3 Stauteiche

keine

3. Entlassene Naturschutzobjekte

3.1 Feuchtgebiete

Nr.	Beschrieb	Lage	Bemerkungen	Jahr
104	Hangried	Oberbüel	Übernahme	Kanton 1) 2013
105	Riedwiese	Hueb	Übernahme	Kanton 1) 2013
106	Hangried	Unterbachweid	Übernahme	Kanton 1) 2013
110	Hangried	westlich Dieterswil	Übernahme	Kanton 1) 2013
111	Riedwiese	westlich Haberrüti	Übernahme	Kanton 1) 2013
112	Farnwiese	südwestlich Haberrüti	Übernahme	Kanton 1) 2013
113	Hangried	südwestlich Haberrüti	Übernahme	Kanton 1) 2013
119/1	Riedwiese	Lettingubel	Ersatzlos gestrichen	
119/2	Riedwiese	Lettingubel	Ersatzlos gestrichen	

3.2 Trockenstandorte

.....

3.3 Stauteiche

.....

- 1) Sie sind seit dem 2. März 2015 durch die Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmen geschützt und gelten somit als überkommunal bedeutende Schutzobjekte.

Der Gemeinderat beschliesst

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

- Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 25. Februar 2025 wird festgesetzt.
- Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

3. Der Beschluss wird gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich bekannt gemacht.
4. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.
5. Mitteilung per E-Mail an
 - FÖN, Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natur, René Gilgen
 - INGESA AG, 8620 Wetzikon
 - Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft
 - Ressort Infrastruktur
 - Ressort Raumentwicklung und Bau
 - Leiter Werkhof
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Aegerter Ernst, Rossweid 4, 8636 Wald
 - Beerli Peter, Geerenstrasse 1, 8604 Volketswil
 - Brändli Pirmin, Bahnhofstrasse 17, 8340 Hinwil
 - Brunner Werner, Mettlenstrasse 7, 8636 Wald
 - Bühler Martin, Am Bach 4, 8637 Laupen
 - Dietrich David, Dachseggstrasse 32, 8636 Wald
 - Diggelmann Beat, Haselstudstrasse 1, 8636 Wald
 - Erbegemeinschaft Rüegg Bernhard, Friedhofstrasse 5, 8636 Wald
 - Genelin Martha, Batzbergstrasse 17, 8636 Wald
 - Hadorn Andreas, Hagenacher 1, 8636 Wald
 - Halbherr-Moser, Heidi Vorderwald 1, 8636 Wald
 - Hess Albert, Sackstrasse 5.1, 8636 Wald
 - Hess Walter, Obere Heferen 10, 8636 Wald
 - Hess Samuel, Hiltisbergstrasse 28, 8636 Wald
 - Hilfiker Markus, Hiltisbergstrasse 90, 8636 Wald
 - Otto & Joh. Honegger AG, Jonastrasse 11, 8636 Wald
 - Kanton Zürich, ALN, Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Kathriner Yvonne, Hüeblistrasse 99, 8636 Wald
 - Keller Richard, Chefistrasse 29 8636 Wald
 - Knecht Christian, Auenbergweg 4, 8636 Wald
 - Kocher Walter, Hüeblistrasse 98, 8636 Wald
 - Kunz Markus, Huebstrasse 26, 8636 Wald
 - Kunz Jürg, Huebstrasse 45, 8636 Wald
 - Kunz Alfred, Huebstrasse 3, 8636 Wald
 - Kunz Daniel, Unterer Hiltisberg 17, 8636 Wald
 - Kunz Walter, Hiltisbergstrasse 41, 8636 Wald
 - Kuster Emil, Güntisbergstrasse 47, 8636 Wald
 - Mohr Christoph, Dorfstrasse 2c, 8620 Wetzikon
 - Oberholzer Stephan, Hirschacher 1, 8636 Wald
 - Reimann Bruno, Gart 1, 8636 Wald
 - Schaufelberger Christian, Gheist 1, 8636 Wald
 - Schaufelberger Armin, Neuholzstrasse 14, 8636 Wald
 - Schaufelberger Werner, Binzholzstrasse 12, 8636 Wald
 - Schibli Beat, Sanatoriumstrasse 84, 8636 Wald

- Schnider Moritz, Huebacherweg 2, 8637 Laupen
- Schoch Mathilde, Blattenbach 13, 8636 Wald
- Schoch Albert, Mettlenstrasse 29, 8636 Wald
- Störi Stefan, Riedstrasse 52, 8636 Wald
- Vogt Paul, Buggelacher 6, 8636 Wald
- Vontobel Ruedi, Amslen 7, 8636 Wald
- Wettstein Gregor, Morgen, Töbelistrasse 8, 8637 Laupen
- Zimmermann Alexander, Mettlenweg 10, 8636 Wald

Gemeinderat Wald ZH



Ernst Kocher
Gemeindepräsident



Alexander Dietrich-Mirkovic
Gemeindeschreiber